

## Kapitalmarktpapiere (Effekten)

- Vertretbare Wertpapiere (große Zahl mit gleichem Inhalt)
- Kapitalaufbringung aus Sicht des Emittenten
- Kapitalanlage aus Sicht des Anlegers
- Aktie und Schulverschreibung als Hauptpapiere
- Abgeleitete Papiere (Option und andere Derivate)
- Risikostreuung (Investmentfonds, Investmentzertifikat)
- Effekten sind grundsätzlich handelbar und damit börsenfähig
  - Marktpreis oder Börsepreis
- Kapitalmarkt als Verfahren zur Steuerung von Angebot und Nachfrage

## Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel

- Umlauffähigkeit und sicherer Erwerb als Grundlage für die Bildung eines Kapitalmarkts (Verkehrsschutz)
- Rasche und massenweise Übertragung der Papiere
  - **stückeloser Effektenverkehr**
- Übertragung der Papiere ohne körperliche Übergabe
- Ersetzt durch Buchung (Effektengiro)

## Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel

- Grundlage bildet das DepotG
- Vertretbare Wertpapiere können von Depotbanken in Verwahrung genommen werden
  - *Aktien, Schuldverschreibungen [...] und andere Wertpapier, wenn diese vertretbar sind, sowie Nebenurkunden (§ 1 Abs 1 DepotG)*
  - Depotgeschäft bedarf einer Konzession nach dem BWG

## Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel

- Verwahrung der Wertpapiere
  - Sonderverwahrung (§ 2 DepotG)
    - Papiere des Kunden werden getrennt von eigenen Beständen oder denen anderer Kunden verwahrt
    - Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung des Hinterlegers
  - Sammelverwahrung (§ 4 DepotG) als Regelfall
    - Gemeinsame Verwahrung des Gesamtbestandes
    - Vermischung der Wertpapiere
    - Miteigentum des Anlegers am Sammelbestand (§ 5 DepotG)
    - Höhe des Miteigentumsanteils richtet sich nach dem Nennbetrag oder der Stückzahl

## Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel

- Der Hinterleger hat daher nicht mehr Anspruch auf die von ihm hinterlegten Wertpapiere, sondern nur auf einen entsprechenden Anteil am Sammelbestand (§ 6 DepotG)
- Bei Herausgabe Alleineigentum und Verringerung des Sammelbestandes
- Verwahrungsbuch über die Wertpapiere und das Wertpapierkonto
- Verfügung über die Wertpapiere
  - Eintragung im Wertpapierkonto und Belastung des anderen Kontos ersetzt körperliche Übertragung
  - Wertpapierfunktionen bleiben erhalten
  - Einkauf und Verkauf erfolgen über die Bank (**Kommissionsgeschäft**)

## Wertpapierfunktionen im modernen Wertpapierhandel

- Wertpapiersammelbank als zentrale Stelle
- Österreichische Kontrollbank (OeKB)
- Sammelverwahrung von Effekten, die von Kreditinstituten hinterlegt werden und über die mittels Effektengiro verfügt werden kann
- Übertragung erfolgt durch Buchung
- Ersatz der Einzelverbriefung durch Sammelurkunden oder Verzicht auf Verbriefung bei Bundesschuldbuchforderungen
- Die Regeln über die Sammelverwahrung sind entsprechend anzuwenden (§ 24 DepotG)

## Aktie

- Verbrieft den Gesellschaftsanteil an einer AG
  - Vermögensrechte und Herrschaftsrechte
- Nennbetragsaktien lauten auf einen bestimmten Betrag des Grundkapitals
- Stückaktien: jede Aktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt
- Aktien sind unteilbar
- Keine fixe Verzinsung, sondern Beteiligung an Gewinn und Verlust
- Grundsätzlich gibt jede Aktie das gleiche Stimmrecht
  - Stimmrechtslose Vorzugsaktien (§ 12 AktG)

## Aktie

- Kausales Wertpapier
  - Verbrieft das bestehende Mitgliedschaftsrecht in der AG
- Ausgestaltung als Inhaberpapier oder als Orderpapier
  - Regelfall: **Namensaktie** (§ 9 AktG) als Orderpapier
  - Übertragung durch Indossament
  - Ausschluss der Verbriefung in der Satzung möglich
  - Eintragung im Aktienbuch (§ 61 AktG)
  - Gegenüber der Gesellschaft gilt derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist

## Aktie

- Vinkulierung von Namensaktien (§ 62 AktG)
  - Bindung der Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft
  - Verweigerung der Zustimmung nur aus wichtigem Grund
  - Gerichtliche Überüfung

## Aktie

- Aktien können im Fall der Börsenotierung als **Inhaberaktien** ausgestellt werden (§ 10 AktG)
  - Erst nach vollständiger Leistung des Ausgabebetrags
  - Verpflichtende Verbriefung in einer Sammelurkunde
  - Hinterlegung bei einer Depotbank
  - Depotbestätigung ersetzt Vorlage (§ 10a AktG)

## Aktie

- Vertrauensschutz
  - Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
    - Namensaktie: § 62 AktG iVm Art 16 Abs 2 WechselG
    - Inhaberaktie: § 371 ABGB
  - Formell legitimer Inhaber gilt als berechtigt
  - Leistung erfolgt schuldbefreiend
  - Einwendungsausschluss
    - Inhalt der Aktionärsstellung ergibt sich allerdings aus der Satzung und dem Gesetz

## Schuldverschreibung

- Verbrieft den Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrags
- Regelmäßig verzinst
- Laufzeiten und Zinsen unterschiedlich gestaltet
- Dienen der Aufnahme von (Fremd-)Kapital und aus Sicht der Anleger der Kapitalanlage
- Stückelung des Ausgabebetrags
- Verbriefung in einer Sammelurkunde möglich

## Schuldverschreibung

- Inhaberschuldverschreibung
- Orderschuldverschreibung
- Sonderformen
  - Gewinnschuldverschreibung (§ 174 AktG)
    - Genussscheine
    - Partizipationsscheine
  - Wandelschuldverschreibung (§ 174 AktG)
    - Bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 AktG)
  - Optionsanleihe (Optionsscheine)
  - Pfandbrief und Kommunalobligation

## Investmentzertifikat

- Investmentfonds (Kapitalanlagefonds) als Sondervermögen an Wertpapieren
  - Zusammensetzung des Fonds hat nach dem Prinzip der Risikostreuung zu erfolgen
- Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- Verwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft (AG oder GmbH) (§ 6 Abs 2 InvFG)
  - Im eigenen Namen
  - Auf Rechnung der Anteilsinhaber
- Verwahrung durch eine Depotbank

## Investmentzertifikat

- Beteiligung durch Anteilsscheine (Investmentzertifikat)
- Verbrieft Miteigentumsanteil an den Vermögenswerten des Fonds
  - Rechte der Anteilsinhaber gegenüber Verwaltungsgesellschaft und Depotbank
- Ausstellung als Inhaberpapier oder Orderpapier (§ 46 InvFG)
  - Anteile oder Bruchteile des Fondvermögens
  - Sammelurkunde möglich

## Weitere Papiere

- **Anteilschein an einem Immobilienfonds (ImmoInvFG)**
  - Anteilige Beteiligung an Immobilienfonds
  - Sondervermögen aus Liegenschaften
  - Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft
  - Schuldrechtlicher Anspruch an den Vermögenswerten des Fonds
- **Genussschein (BeteiligungsfondsG)**
  - Beteiligungen in Form von Kommanditeinlagen, stille Beteiligung oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
  - Inhaberpapier
  - Schuldrechtlicher Anspruch auf Anteil am Jahresüberschuss